

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Schützenverein führt den Namen „SPORTSCHÜTZEN RIEGELSBURG e.V.“ und hat seinen Sitz in Riegelsberg.

Die Eintragung erfolgte in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken (Nr. 17 VR 3233).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts << steuerbegünstigte Zwecke >> der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Form.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Pflege und das Ausüben des Schießsports auf sportlicher Grundlage, die Durchführung von Schießsportveranstaltungen sowie die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder insbesondere der Jugend.

Der Satzungszweck wird durch die Ermöglichung sportlicher, insbesondere schießsportlicher Übungen erfüllt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Schützenverbands Saar, deren Satzungen er anerkennt.

### **§ 3 Mittelverwendung und Geschäftsjahr**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- Der Verein hat
- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
  - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
  - c) inaktive Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder.

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Verbandsausweis sowie auf Wunsch eine Kopie der Satzung. Die Aufnahme erfolgt 6 Monate zur Probe. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen.

Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu befolgen.

Mitglieder, welche die Vereinsinteressen (nach § 2) schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach der Fälligkeit trotz Aufforderung innerhalb eines Monats nicht bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

- 2) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, zur Erhaltung der Schießsportanlage jährlich eine vom Vorstand festgesetzte Anzahl an Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der zu leistenden Stunden wird auf höchstens 20 Stunden festgeschrieben. Der Wert jeder Arbeitsstunde kann gegen Zahlung von 12,50 € je Stunde abgegolten werden. Änderungen der Höchstanzahl sowie der Wert der Arbeitsstunden bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Diesbezügliche Forderungen des Vereins können nach Vorstandsbeschluss gegebenenfalls gerichtlich durchgesetzt werden.

Von der Verpflichtung, eine bestimmte Anzahl Arbeitsstunden zu leisten, sind ausgenommen:

- Minderjährige Mitglieder unter 16 Jahren
- Mitglieder über 60 Jahre
- Ehrenmitglieder
- Inaktive Mitglieder
- Mitglieder die geistig oder körperlich behindert sind.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der schriftlich zum Schluss des Kalenderjahres zu erfolgen hat.  
Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis spätestens 30. September des jeweiligen Jahres zugegangen sein. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten.
3. durch Ausschluss des Vorstandes (§ 5),  
Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Verbandsausweis abzugeben.
4. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber des Vereins nicht nachkommt.

## **§ 7 Beiträge der Mitglieder**

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung der Vereinszwecke (§ 2) zu verwenden. Der Jahresbeitrag wird im Bankeinzugsverfahren entrichtet.

## **§ 8 Organe des Vereins**

sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

### **1. Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (i.S.d. § 26 BGB). Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

**2. Der erweiterte Vorstand** zur Verwaltung des Vereins und zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes besteht aus:

- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem Pressewart
- dem Standwart
- dem Bogenreferent
- dem Lang- und Kurzwaffenreferent
- mindestens zwei Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Punkt 2.) nehmen an jeder ersten Vorstandssitzung im Quartal teil. Bei wichtigen Angelegenheiten können sie auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch des geschäftsführenden Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle der Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Mitgliederversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fällt der 1. Vorsitzende aus, dann tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer.

Diesen obliegt eine ordentliche Kassenprüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses und die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.

## **§ 10 Ehrenamtlichkeit**

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches dürfen an Vereinsmitglieder nicht gezahlt werden.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung soll in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens 2 Wochen vorher schriftlich, unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Berichte des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
- c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss einer Mitgliedes
- f) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
- g) Satzungsänderungen
- h) Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht worden sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.



## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer einwöchigen Frist einberufen. Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 33 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 11.

## **§ 13 Besondere Beschlussfassung**

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 75 % der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

### 1. Änderung der Satzung

Wird eine Bestimmung der Satzung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

### 2. Ausschluss eines Mitgliedes

### 3. Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entscheiden, den Verein weiterzuführen. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt wurde.

#### 4. Änderung des Vereinszweckes

Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 80 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Falls die Mitgliederversammlung keinen anders lautenden Beschluss fasst, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die Gemeinde Riegelsberg zu übertragen, mit der Auflage, es zunächst für die Dauer von 10 Jahren zu verwalten und im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen. Erfolgt keine Neugründung mehr, so ist das Vereinsvermögen von der Gemeindeverwaltung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt im Innerverhältnis mit der Beschlussfassung, im Außenverhältnis mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sportschützen Riegelsberg e. V.

Die bisherige Satzung vom 12. Dezember 2002 (Änderung eingetragen ins Vereinsregister am 10. März 2003) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Riegelsberg, den 21. März 2010

\_\_\_\_\_  
(1. Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(2. Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(Schriftführer)

\_\_\_\_\_  
(Kassierer)